

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Vom 10.12.2014

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Eckental vom 31. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €

für den ersten Kampfhund	512,00 €
für den zweiten Kampfhund	1.024,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	1.024,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Eckental, den 10.12.2014
Markt Eckental

gez.

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin